

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der

**Rosa Heinz GmbH
Straßfeld 8
D-85777 Fahrenzhausen**

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesen Verkaufsbedingungen niedergelegt.
- 1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.4 Kommt es mit dem Kunden zu einer laufenden Geschäftsbeziehung, gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. In diesem Fall werden dem Kunden Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Verkaufs- und Lieferbedingungen noch gesondert hingewiesen.

2. Registrierung des Kundenkontos

- 2.1 Für Bestellungen über unseren Online-Shop unter www.rosa-heinz.de kann sich der Kunde für ein kostenloses Kundenkonto registrieren oder als Gast bestellen. Ein Anspruch auf Zulassung eines Kundenkontos besteht nicht. Zur Registrierung eines Kundenkontos ist das in unserem Online-Shop abrufbare digitale Anmeldeformular auszufüllen und abzuschicken. Die für die Registrierung erforderlichen Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Wir gestatten die Registrierung ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (vgl. Ziffer 1.3). Auf unser Verlangen hat der Kunde den Nachweis seiner Unternehmereigenschaft zu erbringen. Wir sind berechtigt, hierzu geeignete Dokumente anzufordern, beispielsweise eine Kopie des Personalausweises, die UST-ID-Nr. oder registerrechtliche Eintragungen. Der Kunde kann sich mit seiner E-Mail-Adresse und dem selbst gewählten Passwort in unseren Online-Shop einloggen und Bestellungen abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten keinesfalls mitzuteilen.
- 2.2 Abgesehen von der Erklärung des Einverständnisses mit der Geltung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die Registrierung mit keinerlei Verpflichtungen, insbesondere keine Kaufverpflichtung, verbunden. Auf schriftlichen Wunsch (auch in Textform) des Kunden werden wir das Kundenkonto unverzüglich löschen.

- 2.3 Soweit sich die Angaben des Kunden ändern, ist dieser selbst für deren Aktualisierung spätestens im Zuge der nächsten Bestellung verantwortlich. Alle Änderungen können online nach Anmeldung unter „Login“ vorgenommen werden.

3. Vertragsgegenstand, Leistungserbringung, Füllgutverträglichkeit

- 3.1 Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik bei Vertragsschluss und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Unwesentliche Änderungen im Sinne eines Produktions- oder technischen Fortschritts und handelsübliche Abweichungen in Menge, Gewicht, Maßen, Materialzusammensetzung, Materialaufbau, Struktur, Oberfläche und Farbe gegenüber dem Muster, dem Angebot in Prospekten, Preislisten oder dem Vertrag bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen, den Verwendungszweck oder die Gebrauchsfähigkeit nicht berühren und dem Kunden zumutbar sind.
- 3.2 Von uns gelieferte Unterlagen wie Zeichnungen, Entwürfe und andere Vorlagen und Originale sind nur leihweise überlassen und bleiben unser Eigentum. Bestellungen des Vertragspartners sind bindend.
- 3.3 Es ist uns gestattet, Leistungen nach diesem Vertrag insgesamt oder zum Teil an geeignete und qualifizierte Subunternehmer zu übertragen.
- 3.4 Wir haften nicht für die Kompatibilität unserer Produkte mit dem Füllgut des Kunden in Hinblick auf chemische Beständigkeit, gesetzliche Erfordernisse und physikalische Eigenschaften. Der Kunde verpflichtet sich, mit Mustern Füllgutverträglichkeitsversuche und Auslagerungstest durchzuführen, ob die Verpackungsmaterialien von uns für die geplanten Füllgüter geeignet sind und sich mit diesen vertragen.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen (Auftragsbestätigung).
- 4.2 Für Bestellungen in unserem Online-Shop unter www.rosa-heinz.de gilt folgendes: Die Präsentation unserer Waren stellt kein rechtlich bindendes Angebot unsererseits, sondern lediglich eine Aufforderung zur Bestellung dar. Angaben zu Beschaffenheit, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten sind daher stets unverbindlich. Irrtümer sind vorbehalten. Durch Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Kauf der auf der Bestellseite Waren ab. Hier hat der Kunde die Möglichkeit, seine Eingaben vor Absenden der Bestellung nochmals zu prüfen und etwaige Eingabefehler zu korrigieren. Den Eingang der Bestellung bestätigen wir dem Kunden per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Das Kaufangebot des Kunden können wir gemäß Ziffer 4.1 innerhalb von zwei Wochen durch eine gesonderte Auftragsbestätigung annehmen.
- 4.3 Der Mindestauftragswert beträgt 25 Euro netto. Bei Bestellungen mit einem Auftragswert von unter 25 Euro netto wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 5 Euro netto berechnet.
- 4.4 Mündliche Abreden sind nur bei nachträglicher schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Sie werden erst durch schriftliche Bestätigung von uns bindend.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung oder Proformarechnung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport („Versand“), Versicherung oder andere auf die Abgabe oder den Warenverkehr erhobenen öffentlichen Abgaben. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die gesetzliche Umsatzwertsteuer (Mehrwertsteuer) ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Wir sind zur Annahme von Wechseln und Schecks nicht verpflichtet.
- 5.4 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, stellen wir unsere Rechnung mit der Lieferung. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.5 Bei einem schuldhaften Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu kündigen und die gesamte Restschuld aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Ferner sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen und für die eventuell noch nicht produzierte Ware vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.6 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird vorbehalten.
- 5.7 Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird der Gesamtbetrag sofort fällig, sofern sich der Kunde mit einer Ratenzahlung um mindestens zehn Tage im Rückstand befindet.
- 5.8 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.9 Die zur Verfügung stehenden Zahlungsmöglichkeiten können unter <https://www.rosa-heinz.de/Zahlungs- und Versandinformationen> eingesehen werden. Der Auftrag des Kunden wird als Vorkasse abgewickelt, sofern bei uns nicht bereits eine andere Zahlungsart hinterlegt ist. Dies wird dem Kunden in der Auftragsbestätigung oder Proformarechnung mitgeteilt.

6. Lieferung und Lieferzeit

- 6.1 Eine Lieferung bzw. Versand erfolgt ausschließlich in die unter <https://www.rosa-heinz.de/Zahlungs- und Versandinformationen> genannten Länder und an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 6.2 Die jeweiligen Versandarten, Versandkosten, Lieferbedingungen sowie deren voraussichtliche Lieferzeiten sind hier einsehbar: <https://www.rosa-heinz.de/Zahlungs- und Versandinformationen>. Die Höhe der Versandkosten hängt von der vom Kunden gewählten Versandart und dem Lieferort ab.

- 6.3 Erfolgt die Lieferung in Länder außerhalb der Europäischen Union können von uns nicht zu vertretende weitere Kosten anfallen, wie z.B. Zölle, Steuern oder Geldübermittlungsgebühren (Überweisungs- oder Wechselkursgebühren der Kreditinstitute), die vom Kunden zu tragen sind.
- 6.4 Unsere Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung an den Kunden und setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellten Waren unser Werk verlassen haben oder aber die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.
- 6.6 Alle Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Beruht die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist auf höherer Gewalt, z. B. Krieg, Naturgewalten etc. oder Ereignisse wie z.B. Streik etc., so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 6.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.8 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 6.7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.9 Verzögert sich die Absendung der Ware durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, oder machen wir von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.
- 6.10 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 6.11 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.12 Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretenden Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Abnahme

- 7.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet, sobald diese zur Übernahme bereitsteht.

- 7.2 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Stückzahlen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Angemessene Teillieferungen, sowie Abweichungen von den Bestellungen, besonders bei Sonderanfertigungen und auf Paletten verpackter Ware, bis zu +/- 10 % sind zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, auch die entsprechend mehr oder weniger gelieferte Menge abzunehmen und zu vergüten. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- 7.3 Bei Abschlusssaufträgen (Kontrakten) verpflichten wir uns, die bestellte Menge ganz oder in notwendigen Teilen anzufertigen und für den Besteller während der Dauer des Vertragszeitraums auf Lager zu halten. Die bestellte Menge muss bis zum vereinbarten Endabnahmetermin ausgeliefert sein. Der Endabnahmetermin geht aus der Auftragsbestätigung hervor. Eine kontinuierliche Abnahme in Teilpartien während der Vertragslaufzeit gilt als vereinbart. Lässt sich nach Ablauf der Hälfte der Vertragslaufzeit absehen, dass der Vertrag nicht bis zum Endabnahmetermin erfüllt sein wird, sind wir berechtigt eine Vorabberechnung ohne Auslieferung in Rechnung zu stellen.
- 7.4 Im Falle einer Warenrücknahme aus Kulanz sind wir berechtigt, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15% des zurückgenommenen Warenwertes zu berechnen.

8. Annahmeverzug, Gefahrenübergang, Verpackungskosten

- 8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW- D-85777 Fahrenzhausen) vereinbart, wobei wir berechtigt sind die Versandart zu bestimmen.
- 8.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware von uns die Versandstation verlässt; dieses gilt auch dann, wenn der Vertragspartner die Kosten für den Versand nicht zu tragen hat. Verzögert sich die Absendung der Ware durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, oder machen wir von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.
- 8.3 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 6.7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 8.4 Die Kosten für Verpackung trägt der Kunde. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt (Ziffer 5.1).
- 8.5 Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine zusätzliche Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 8.6 Die von uns zur Verfügung gestellten Paletten und Mehrwegverpackungen sind in einwandfreiem Zustand zur Abholung/Tausch bereitzustellen und im Fall von Verlust oder Beschädigung zu ersetzen. Die Entsorgung von Einwegverpackungen obliegt dem Kunden und geht nicht zu unseren Lasten.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Auslieferung nicht an den Kunden, sondern an einen von ihm benannten Dritten erfolgt.
- 9.2 Handelsübliche bzw. geringfügige Toleranzen bzgl. Maß, Gewicht etc. führen nicht zu einem Mangel. Werden die Mängel während der Verwendung, z. B. Befüllung, bekannt,

so ist die Verwendung sofort einzustellen. Mängelrügen, Fehlmengen, Falschlieferungen oder sonstige Beanstandungen sind sofort nach Kenntnisnahme vorab fernmündlich oder per Telefax anzuzeigen. Dem Lieferer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Offensichtliche Mängel und Abweichungen sind uns spätestens 72 Stunden nach Empfang der Ware anzuzeigen.

- 9.3 Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung des Kunden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir auch nicht für Veränderungen des Zustands unserer Produkte durch unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete Betriebsmittel sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind oder für Mängel, die auf der Wahl ungeeigneten Materials beruhen; Mängel sind ausgeschlossen, wenn der Besteller ungeeignetes Material wählt. Für die gelieferte Ware übernimmt der Lieferer in der Weise Gewähr, dass Waren, an denen Fehler nachgewiesen werden, nach Wahl des Lieferers nachgebessert oder kostenlos durch neue Gegenstände ersetzt werden. In diesem Falle sind die untauglichen Stücke dem Lieferer zurückzugeben.
- 9.4 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde das Recht auf Rücktritt. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen.
- 9.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.7 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.8 Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.9 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.10 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung sowie weitergehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt vor allem für Schäden, die durch den Verlust von Füllgut oder durch ausgelaufenes Füllgut entstanden sind, ferner auch solche Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass das Füllgut unbrauchbar geworden ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder seitens unseres Erfüllungsgehilfen eingetreten ist oder wenn der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt.

- 9.11 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- 9.12 Unsere Produktbeschreibungen sind nur als Beschaffenheitsangaben, nicht jedoch als zugesicherte Eigenschaften, zu verstehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen in der Werbung o.ä. stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

10. Gesamthaftung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.2 Die Begrenzung gemäß Ziffer 10.1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.4 Wir garantieren nicht die Eignung der Ware für einen bestimmten Verkaufszweck.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sachgemäß zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde hat die Kaufsache getrennt von Fremdware aufzubewahren.
- 11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.4 Die Verarbeitung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 11.5 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 11.6 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; für diesen Fall tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Eine Forderungsabtretung darf nicht mehr als 120 % der vorhandenen Außenstände überschreiten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 12.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Freising; wir sind jedoch berechtigt, Klagen auch an seinem Geschäftssitzgericht zu erheben.
- 12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Fahrenzhausen Erfüllungsort.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.